

Reglement Miete Simplon Bus - Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Mietung vom «Simplon Bus» in der Fassung vom Februar 2020.

Mietbedingungen

- Das Fahrzeug darf nur von Mitgliedern des Vereins Simplon Tourismus gelenkt werden.
- Mietet ein Nicht-Mitglied den Simplon Bus, wird er/sie ab diesem Zeitpunkt automatisch Mitglied im Verein Simplon Tourismus und ist verpflichtet den Jahresbeitrag zu bezahlen.
- Das Fahrzeug kann mit Fahrausweis Kat. B gefahren werden.
- Führerausweis und ID oder Pass sind vorzuweisen.
- Der Rechnungsbetrag wird nachträglich und auf Rechnung bezahlt.
- Simplon Tourismus darf eine Kautions bis zu CHF 2500.- verlangen
- Das Fahrzeug wird vollgetankt (Diesel) abgegeben. Der Treibstoff ist für Kurzfahrten im Mietpreis enthalten. Wer den Simplon Bus mehrere Tage nutzt, muss selber für die Betankung aufkommen.
- Bei falscher Betankung gehen sämtliche Folgekosten zu Lasten des Mieters.
- Der Simplon Bus ist ein Nichtraucherfahrzeug. Bei Zuwiderhandlung wird eine komplette Innenreinigung und ein Minderwert von CHF 200.- verrechnet.
- Kinder bis 12 Jahren (wenn kleiner als 1,50 m) müssen in einem speziellen Kindersitz Platz nehmen. Dieser ist vom Mieter selber zu beschaffen.
- Der Mieter ist verpflichtet sich an die aktuellen und länderspezifischen Gesetze zu halten. Bei Zuwiderhandlung ist der Mieter und in keinem Falle Simplon Tourismus haftbar.

Mietpreis

- Die Miete beträgt pauschal CHF 20.- pro Miete. Ab 50 gefahrenen Kilometer ist nur die Kilometerentschädigung von CHF 0.40 pro Kilometer geschuldet.
- Für grössere Fahrten kann bei Simplon Tourismus eine persönliche Offerte bestellt werden. Es gelten Spezialkonditionen.

Bestimmungen

1. Wagenübernahme

Der Mieter bestätigt den mängelfreien Zustand des Mietwagens, die kompletten Wagendokumente und Bordwerkzeuge im Fahrzeug. Sobald er das Fahrzeug benützt, gilt der Fahrzeugzustand als mangelfrei.

2. Nicht versichert oder nicht erlaubt sind:

- Fahrten ins Ausland ohne Bewilligung des Vermieters.
- Fahrten ohne erforderlichen Führerschein, Lernfahrten, Abschleppen.
- Schäden infolge Trunkenheit von mehr als 0,5 Promille Blut- Alkoholgehalt, unter Einwirkung betäubender Mittel oder von Medikamenten.
- Schäden infolge Geschwindigkeitsübertretung oder fahrlässigem Verhalten.

3. Transportgüter

Versicherung und Transportvorschriften sind Sache des Mieters. Nutzlast, Dachlast, Anhängelast usw. gemäss Wagendokument.

4. Verkehrsbussen/Ordnungsbussen

Haftung des Mieters, zuzüglich Spesen Aufwand des Vermieters von CHF 30.-

5. Reinigung

Das Fahrzeug muss sauber retourniert werden. Ausserordentliche Verschmutzungen werden dem Mieter nachbelastet. Stundenansatz CHF 80.-

6. Unfall / Karosserieschäden

Unfallprotokoll ausfüllen und dem Vermieter übergeben. Bei unklarer Verschuldung und Personenschäden Polizeirapport veranlassen.

7. Wildschäden / Diebstahl

Wildhüterrapport / Polizeirapport veranlassen.

8. Fahrzeugausfall

Bei Fahrzeugausfällen durch Unfall, Diebstahl, mechanische Defekte und anderes löst sich der Mietvertrag sofort und entschädigungslos auf. Der Vermieter haftet in keiner Weise für Ersatzwagen, Mietreduktion noch sonstige dem Mieter und den Insassen entstandene Schäden und Aufwendungen jeglicher Art.

9. Mieterselbstbehalte gemäss Versicherungspolice

CHF 200/Schadenfall: Wagenpanne im Ausland und Glasschäden.

CHF 500/Schadenfall: bei Haftpflichtschäden (inkl. Bonusverlust).

CHF 500/Schadenfall: Kollisionen

10. Rückgabe

Zum vertraglichen Rückgabetermin am Domizil des Vermieters. Schäden, Mängel und andere ausserordentliche Ereignisse sind unaufgefordert zu melden.

11. Grobfahrlässigkeit des Mieters:

Regressansprüche bleiben vorbehalten. Der Mieter anerkennt den Mietvertrag mit allen Vertragsabschnitten, den Gerichtsstand Simplon Dorf und bestätigt die Richtigkeit aller Angaben zu seiner Person.

12. Zahlung

Zahlungen inkl. Kaution auf Rechnung nach Verbrauch.


Simplon Tourismus
Alter Gasthof 2
3907 Simplon Dorf